



ZUSAMMENFASSUNG:

Die Dissertation beschäftigt sich mit der Frage, welches Recht auf grenzüberschreitende arbeitsrechtliche Sachverhalte Anwendung findet. Die Regeln hierfür sind seit Kurzem auf EU-Ebene vereinheitlicht, jedoch bleibt den nationalen Gerichten die Möglichkeit, davon abweichende Ergebnisse zu erzielen, indem sie einzelne Vorschriften ihres eigenen Rechts als „Eingriffsnorm“ anwenden oder aus Gründen der „öffentlichen Ordnung“ von der Anwendung ausländischen Rechts absehen. Eine Leitfrage der Arbeit ist, nach welchen Kriterien darüber entschieden werden sollte, ob eine Vorschrift als Eingriffsnorm oder über den Vorbehalt der öffentlichen Ordnung Anwendung findet oder nicht.

Diese Frage stellt sich zunächst als Konflikt zwischen unionsweiter Vereinheitlichung und nationaler Pluralität dar, d.h. es fragt sich, ob die bisherigen, gerade in Deutschland und Frankreich weitgehend durch Rechtsprechung und Wissenschaft geprägten Lösungen beibehalten oder weitergeführt werden können. Dahinter verbirgt sich zugleich ein mehrschichtiger innereuropäischer Konflikt zwischen marktwirtschaftlichen und sozialen Zielen, zwischen der Förderung grenzüberschreitender Tätigkeiten des Arbeitgebers durch allgemeine, im Voraus bestimmbare Regeln und dem im Einzelfall zu realisierenden Schutz des Arbeitnehmers. Die im Ausgangspunkt festzustellende tendenzielle Unterordnung sozialer Rechte durch den Europäischen Gerichtshof steht dabei in einem Spannungsverhältnis zu der ebenfalls vor Kurzem durch den Lissaboner Reformvertrag erfolgten Aufwertung sozialer Grundrechte in der nun verbindlichen Grundrechtecharta der EU, die durch eine auch für die EU-Charta zu berücksichtigende progressive Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) verstärkt wird.

Im ersten Teil der Untersuchung wird, ausgehend von diesen Spannungsfeldern, zunächst rechtsvergleichend aufgezeigt, wie ab Ende des 19. Jahrhunderts auf nationaler Ebene über fast ein Jahrhundert hinweg eine begriffliche Differenzierung von „Eingriffsnormen“ und „Ordre public-Vorbehalt“ erarbeitet wurde, um deren funktionale Eigenarten herauszustellen. Die unterschiedlichen Grundlagen für das anfangs maßgeblich durch die Rechtsprechung zu entwickelnde Kollisionsrecht in Deutschland und Frankreich, gegenläufige dogmatische Weichenstellungen sowie sprachliche Undifferenziertheit auf beiden Seiten illustrieren die beim Umgang mit beiden Ausnahmemechanismen auftretenden und durch präzise Terminologie vermeidbaren Schwierigkeiten. Ähnliche Probleme finden sich bis heute in den verschiedenen Sprachfassungen des EU-Rechts.

Anschließend wird speziell im Bereich des Internationalen Arbeitsvertragsrechts analysiert, welche Funktion die Mechanismen der Eingriffsnormen und des Ordre public-Vorbehaltes bislang hatten und im aktuellen System haben können. Dies geschieht auf der Basis einer Untersuchung der deutschen und französischen Rechtsprechung ab Anfang des 20. Jahrhunderts bis heute, der kontrastierend die Entwicklung der italienischen Rechtsprechung der letzten 30 Jahre gegenübergestellt wird. Auf dieser Grundlage wird deutlich, dass die „lois de police“ in Frankreich und der „ordine pubblico“ in Italien zum Schutz des Arbeitnehmers eingesetzt wurden, während in Deutschland eher neue, „Sonderanknüpfung“ genannte besondere Kollisionsregeln geschaffen wurden. Obwohl die Bedeutung von Eingriffsnormen und Ordre public-Vorbehalt durch die Schaffung besonderer Kollisionsregeln zum Schutz der Arbeitnehmer abgenommen hat, zeigt die Analyse der ab 2009 einsetzenden Rechtsprechung des EuGH, dass beide Ausnahmemechanismen auch im nun geltenden,

differenzierten EU-System nicht obsolet sind. Ihre spezifischen Zielsetzungen im Kollisionsrecht der Union stehen dabei einer Übertragung von in anderen unionsrechtlichen Kontexten entwickelten (restriktiven) *Ordre public*-Verständnissen entgegen; erforderlich bleibt eine eigenständige Konkretisierung im Kollisionsrecht der Union.

Gegenstand des zweiten Teils der Untersuchung ist daher die Konkretisierung von Eingriffsnormen und *Ordre public*-Vorbehalt. In diesem Rahmen werden zunächst die auf nationaler Ebene für die Abgrenzung und Identifizierung von Eingriffsnormen entwickelten Kriterien und Indizien untersucht und ihre geringe Steuerungskraft, auch im Rahmen der neuen Rom I-Verordnung, festgestellt. Zu Tage tritt dabei aber eine wichtige Funktion von Grundrechten, denen bislang im Rahmen des *Ordre public*-Vorbehaltes eine größere Rolle zukam als für die Bestimmung von Eingriffsnormen. Verknüpft wird dieser Befund mit der primärrechtlichen Verankerung spezieller sozialer Grundrechte in der EU-Grundrechtecharta. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts auch vor nationalem Verfassungsrecht kommt es auf das Potential dieser Unionsgrundrechte an. Im Ergebnis lassen sich durch die für die Auslegung der EU-Grundrechtecharta zu berücksichtigende Rechtsprechung des EGMR und die Spruchpraxis des Europäischen Komitees für Soziale Rechte und diejenige von ILO-Komitees Kerngehalte sozialer Grundrechte bestimmen, welche bei der Identifizierung von Eingriffsnormen und *Ordre public*-Grundsätzen orientieren können.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob Unionsgrundrechte nicht nur im Rahmen einer grundrechtskonformen Auslegung Orientierung geben, sondern auch zur Anwendung eines bestimmten Mindestschutzes verpflichten. Problematisch ist dabei, dass die EU zwar für die Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts, nicht aber des gesamten Arbeitsrechts zuständig ist. Unter Berücksichtigung der jüngsten EuGH-Rechtsprechung wird argumentiert, dass eine grundrechtliche Pflicht zur Gewährung eines Mindestschutzes besteht, dessen Inhalt aber abhängig von der Kompetenzaufteilung hinsichtlich des Sachrechts in manchen Fällen den Unionsgrundrechten und in anderen dem nationalen Recht entnommen werden muss. Im Einzelnen variiert dabei das Ergebnis aus deutscher und aus französischer Perspektive was maßgeblich in dem unterschiedlichen Ratifikationsstand von Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation und der unterschiedlichen Geltung völkerrechtlicher Verträge im nationalen Recht begründet liegt.

Abschließend wird dargestellt, inwieweit das Recht auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung nach Art. 30 EU-Grundrechtecharta, das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt nach Art. 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Art. 4 der Europäischen Sozialcharta, der durch die UN-Konvention von 2006 gewährleistete völkerrechtliche Schutz behinderter Menschen sowie das ILO-Seeearbeitsübereinkommen von 2006 über die kollisionsrechtlichen Mechanismen der Eingriffsnormen und des *Ordre public*-Vorbehaltes zur Anwendung eines entsprechenden Mindestschutzes zwingen.